

SATZUNG

Der Großen Kreisstadt Villingen/Schwarzwald
über den Bebauungsplan „Ziegelwiesen“

Aufgrund der §§ 1, 2 und bis 8 bis 10 des BBauG vom 23.06.1960
(BGBl. I S 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für
Baden Württemberg vom 25.07.1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Ge-
meinderat am 14. Juli 1966 den Bebauungsplan für das
Gebiet „Ziegelwiesen“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung
im Bebauungsplan

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Bebauungsplan
2. Straßenlängs- und Querschnitten
3. Bebauungsvorschriften

Beigefügt sind:

- a) Übersichtsplan
- b) Begründung

§ 3

Inkrafttreten- 2 -

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Villingen, den 15. Juli 1966

Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung war in der Zeit vom 08. November 1966 bis 05. Dezember 1966 an der Verkündigungstafel des Rathauses angeschlagen. Auf den Anschlag wurde durch einen Hinweis in den für städtische Bekanntmachungen bestimmten Tageszeitungen am 10. November 1966 aufmerksam gemacht

Diese Satzung tritt am 06. Dezember 1966 in Kraft.

Villingen, den 06. Dezember 1966

Oberbürgermeister

gez. Kern